BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
4144

mehr als wesentliches Erforderniß ansieht; es geht also nicht nur „bei gedämpfter Trommel Klang".) Alle Behörden haben von da ab den Anordnungen des Befehlshabers Folge zu leisten. Wer ein von ihm „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" erlassenes Verbot übertritt oder Andere dazu anreizt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr, daneben auch nach Befinden mit Geldbuße, bestraft (Paragraph 9b). Hier steckt der eigentliche Kern des Pudels: denn hiermit ist dem Befehlshaber eine unbeschränkte Strafgesetzgebungsgewalt verliehen, die weder an Mitwirkung anderer Organe noch an irgendwelche Förmlichkeiten der Entstehung oder Bekanntmachung der Erlasse gebunden ist und durch empfindliche Strafandrohung wirksam wird. Voraussetzung ist nur, daß das Verbot (oder Gebot) ersichtlich (wenn auch nicht nothwendig ausdrücklich) im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen ist. Das ist aber, wofern beim derzeitigen Mangel an Gummi-Material der Ausdruck noch zulässig erscheint, ein richtiger Kautschukbegriff. Wo eine Regelung jetzt überhaupt von irgendwelcher Bedeutung ist, berührt sie auch irgendwie die öffentliche Sicherheit. Verkehr mit Gefangenen, Aufenthaltsbeschränkungen für Ausländer, Verbreitung von Kriegsnachrichten, Absperrung von Bezirken, Waffenverkauf und Aehnliches drängen sich ja als Gegenstand der Regelung geradezu auf; aber auch Verkauf von Kupfer, Automobilreifen, Pferden und Trinkbranntwein, Ankündung kurpfuscherischer Heilmittel, Tanzlustbarkeiten, Einführung der Polizeistunde in den Bordellbetrieb, Landstreichen, Betrug bei Unterstützungsgesuchen, Besprechung militärischer Angelegenheiten und Beschlagnahme von Großviehhäuten, Höchstpreise und Viehfütterung sind gleichermaßen einbezogen worden. Vieles davon, wie ein Tänzlein in Ehren oder ein Schöpplein über den Durst, würde in Friedenszeiten die öffentliche Sicherheit kaum gefährden; im Krieg läßt sich ein Zusammenhang wohl herausfinden. Im Uebrigen genügt es, daß der Befehlshaber einen solchen Zusammenhang angenommen hat; ob mit Recht, ist nicht Sache richterlicher Nachprüfung, so wenig wie die Nothwendigkeit der Verordnung. Diese kann sowohl in Ergänzung bestehender strafrechtlicher Vorschriften als auch zu deren Abänderung oder ganz praeter legem ergehen und eben so bisherige Strafandrohungen verschärfen. Gerade diese Befugniß spielt eine besonders große Rolle: leichte Verstöße, wie Ueberschreitung der Polizeistunde, die sonst mit Geldstrafe oder Haft gesühnt wurden, verfallen, sobald der Militärbefehlshaber eingreift, unweigerlich der Gefängnißstrafe, die der drakonische Paragraph 9 b ursprüng-

lich allein gelten ließ. Allerdings ist ihm dieser Giftzahn durch das vom Reichstage eingebrachte Gesetz vom elften Dezember 1915 ausgebrochen oder doch abgestumpft worden; bei Annahme mildernder Umstände ist jetzt die Verhängung von Haft oder Geldstrafe zulässig. Immerhin bleibt das Schreckwort: „Hier steht Gefängniß drauf!“ grundsätzlich bestehen; und die Zahl dieser Anordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen ist Legion! Sie sprießen auf wie Kräuter im Maien, sind in jedem Kommandobezirk anders, werden oft aufgehoben oder abgeändert und stehen in keinem Gesetzblatt, sondern verstreut in Amtsblättern oder sonstigen Zeitungen. Manchmal sind sie auch nur den Betroffenen mündlich bekannt gegeben, so daß die Feststellung ihres Inhalts Schwierigkeiten macht.

Aus zwei Quellen fließt also der Strom unserer Kriegsnothgesetzgebung; an der einen sitzen die bürgerlichen Obrigkeiten vom hohen Bundesrath bis hinab zum einfachen Land- oder Stadtrath, an der anderen die militärischen Machthaber. Hierbei sei jedoch gleich bemerkt, daß „Gesetze“ im engeren Sinn nur der Bundesrath, und auch nur auf Grund des schon erwähnten Ermächtigungsgesetzes vom vierten August 1914, erlassen kann; andere Erlasse haben nur das Wesen von Verwaltunganordnungen. Ueber den Unterschied wird noch zu reden sein.

Wie findet sich nun unsere Rechtsprechung mit diesem lawinenartigen Anschwellen der Strafvorschriften ab? Die Schwierigkeiten sind nicht gering und bestehen nicht nur in der Fülle, sondern fast noch mehr in der Qualität des Stoffes. Schon die Frage der Rechtsgiltigkeit der einzelnen Verordnungen muß oft gestellt werden. Hat der Verordnende nicht die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten? Ist seine Verordnung mit denen anderer Stellen vereinbar? Muß sie nicht durch spätere Erlasse als aufgehoben oder abgeändert gelten? Hier bieten sich für eine Offensive der Vertheidigung (was man taktisch einen „Gegenstoß“ nennt) leicht Angriffspunkte. Noch schlimmer aber steht es um die Auslegung des Sinnes. Was bei normaler Gesetzgebung die beste Handhabe bietet, nämlich die „Materialien“ (Begründung des Entwurfes, Kommissionberichte, Reichstagsverhandlungen), fehlt hier natürlich. Der nackte Text steht in glanzvoller Vereinsamung da, wie eine Minerva aus dem Haupte des Urhebers entsprungen, aber nicht immer von gleicher Vollkommenheit und göttlicher Weisheit. Und Das ist nicht zu verwundern. Die jetzt nothgedrungen zur Rechtserzeugung berufen sind, werden nicht immer auch den inneren Beruf dazu in sich tragen und noch weniger die

erforderliche Schulung durchgemacht haben, um Alles juristisch scharf durchzudenken und mit unzweideutiger Klarheit zum Ausdruck zu bringen (was übrigens auch geschulten Juristen manchmal mißlingen soll). Hierzu kommt, daß Schleunigkeit des Eingreifens in die verschiedensten Materien jetzt oft das Haupterforderniß einer wirksamen Regelung ist, und da Geschwindigkeit bekanntlich keine Hexerei ist, so brauchen die Verfasser der Nothverordnungen auch keine Hexenmeister zu sein. Wo eine Lücke oder Dunkelheit bleibt, mag dann die zünftige Jurisprudenz nachhelfen.

Also läßt sich nicht leugnen, daß unsere herkömmlichen Begriffe von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung einigermaßen auf den Kopf gestellt sind; doch ist zuzugeben, daß sie ganz gut darauf stehen, jedenfalls besser, als man erwarten konnte. Aber in einer Zeit, wo man Alles mit Ersatzmitteln schafft, läßt sich eben auch mit einem „Gesetzesersatz" eine Weile erträglich auskommen. So haben denn die Gerichte, an der Spitze das Reichsgericht, den Umgang mit Kriegsnothverordnungen allmählich gelernt und die wichtigsten Rechtsgrundsätze für ihre Anpassung an das bestehende Rechtssystem festgelegt. Erschwerend war hierbei obendrein die Verwischung der Grenzen von Civil- und Strafrecht, die das (schon zuvor berührte) Eingreifen des Staates in private Rechte und Freiheiten mit sich gebracht hat und die in Beschlagnahmen, Handels- und Zahlungverboten, Preisfestsetzungen und Anzeigepflichten scharf hervortritt. Sie überträgt sich naturgemäß auch auf die Verordnungen, deren civiler und krimineller Inhalt (für die Militärbefehlshaber ist ja ohnehin das Alles „civil") vielfach in einander übergeht. Aber auch darüber ist man hinweggekommen.

Die wichtigste Frage war, ob auch fahrlässige Uebertretung der Verbote mit Strafe bedroht sein soll, worüber die Verordnungen meist keinen Ausspruch enthalten. Der Einwand der Unkenntniß wird fast in drei Vierteln der Straffälle erhoben; und gewiß oft mit Recht. Denn noch lebt nicht der Mensch, der sich einer vollständigen Kenntniß der Kriegsnothverordnungen rühmen könnte, und je länger der Krieg dauert, desto mehr schwindet die Möglichkeit, daß ein solcher Kenner jemals geboren wird. Dafür sorgt schon die Unauffindbarkeit mancher Verordnungen, die „kein Lied, kein Heldenbuch meldet", höchstens der amtliche Theil irgendeines Lokalblättchens. Der beneidenswerthe Mensch, den man unbesehen wegen wissentlicher Uebertretung jedes Verbots strafen könnte, wird also nie gefunden werden. Das hilft aber den Anderen nicht. Denn es ist bereits in der Rechtsprechung festgestellt,

daß alle Verbote, die einen polizeilichen Charakter haben (und Das sind die meisten), im Zweifel auch den fahrlässigen Uebertreter treffen wollen. Nun kann freilich die Unkenntniß solchen Verbotes eine völlig unverschuldete, also nicht fahrlässige sein. Aber Unkenntniß des Gesetzes schützt ja bekanntlich vor Strafe nicht, nur Unkenntniß von „Thatumständen", wenn sie unverschuldet ist. (Paragraph 59 des Strafgesetzbuchs.) Wären also alle Kriegsverordnungen wirkliche „Gesetze", so könnte sich Niemand auf Unkenntniß berufen. Das sind sie aber, wie schon erwähnt, zum Glück nicht, sondern das Reichsgericht sieht sie als bloße Verwaltungmaßregeln an. Ihr Erlaß ist danach für den Uebertreter ein „Thatumstand"; er wird ihn zu den ungünstigen Umständen dieser Art rechnen müssen. Irrthum über das Vorhandensein, auch über das Fortbestehen, die Rechtsgiltigkeit und den Inhalt der Verordnung wird also an sich beachtet. Bleibt nur die Frage, ob er unverschuldet ist. Hier vertraten nun die Gerichte anfangs die Meinung, daß jeder Staatsbürger die Verordnungen, die für das ganze Reich oder seinen Bundesstaat ergangen sind, und die seines Bezirks kennen müsse. Jetzt nimmt man Dies aber nur noch von solchen Bestimmungen an, die von ganz allgemeiner Bedeutung sind oder den Wirthschaft- oder Geschäftsbetrieb des Angeklagten besonders treffen; um solche hat er sich unbedingt zu bekümmern. Jeder muß die Beschlagnahme gewisser Stoffe, wie Kupfer und Gummi, kennen, Jeder auch die Höchstpreise der gangbaren Lebensmittel; sonst macht sich auch der Käufer, der zu höheren Preisen einkauft, strafbar. Ein Gastwirth muß um die Polizeistunde, um das Verbot des Branntweinverkaufes Bescheid wissen, ein Landwirth um das Verbot der Verfütterung von Getreide an das Vieh, ein Pferdehändler um die Beschränkungen des freien Aufkaufs, ein Zeitungmann um die Censurvorschriften, während ein Oberlehrer mit diesen Censuren nicht vertraut zu sein braucht. Wie weit man im Einzelnen die Anforderungen an das „Kennenmüssen" stellen soll, ist Sache der Praxis. Wer einen Anderen im Geschäft vertritt, sei es auch nur als Familienangehöriger, haftet wie der Inhaber selbst. Auch sonst wird Jeder gut thun, nicht mit Scheuklappen an der Verordnungmaschine vorüberzugehen und sich nicht auf seine Harmlosigkeit zu verlassen.

Daraus, daß die bezeichneten Verordnungen als Verwaltungmaßregeln gelten, anstatt als Gesetze, folgt übrigens auch manches für den Angeklagten Nachtheilige. Sie werden weder durch eine Aenderung der Gesetzgebung berührt noch wirkt ihre

eigene Abänderung auf die Strafbarkeit der vorher begangenen Uebertretungen zurück. Wer über den Höchstpreis verkauft hat, wird durch dessen spätere Erhöhung oder Beseitigung nicht straffrei, wer sein Schwein im Lenz mit Kartoffeln gemästet hat, nicht durch deren nunmehrige Freigabe zur Viehfütterung. Das wird sehr oft übersehen, auch von den Vertheidigern. Dann giebt es allerlei feine Unterschiede. Der Bundesrath, zum Beispiel, kann sowohl eigentliche Gesetze erlassen als auch (wie etwa, wenn er nur Höchstpreise festsetzt oder Bestimmungen über die Ausgestaltung neuer Einrichtungen trifft) bloße Verwaltunganordnungen. Der Militärbefehlshaber kann Strafbestimmungen aus Paragraph 9b treffen oder auch nur nach Paragraph 4 vermöge der auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt, also wie ein Polizeiorgan; diese zwei Seelen wohnen in seiner Brust. Wann nun in allen diesen Fällen das Eine, wann das Andere vorliegt, ist einem Erlaß nicht immer sogleich anzusehen. Oft weiß es wohl der Erlassende selbst nicht. Aber der Strafrichter muß es wissen. Denn für die Giltigkeit, Tragweite, Auslegung des Erlasses in der Revisioninstanz kann viel davon abhängen. Aber hier gerathen wir schon zu tief in den juristischen Begriffshimmel hinein, in dem anderen Leuten selten „himmlisch“ zu Muth ist, und wollen deshalb auf gründlichere Belehrung lieber verzichten.

Auch ein Eingehen auf die einzelnen Verordnungen würde hier zu weit führen. Manche sind dabei, die eine besondere Besprechung verdienen, weil sie viel umstrittenen und noch ungelösten Problemen der Gesetzgebung mit einem kühnen „Immer feste druff!“ wacker zu Leibe gehen und dabei beachtenswerthe Ansätze zu einer dauernden Rechtsbildung enthalten. So die Verordnung des Bundesraths über die Entlastung der Gerichte mit ihren Vereinfachungen des Rechtsganges, die freilich zum Theil schon wieder rückwärts revidirt worden ist, weil sich nicht Alles bewährte. So ferner die Höchstpreisgesetzgebung, eine Fundgrube der feinsten civil- und strafrechtlichen Streitfragen, dann das kaum minder ergiebige Verbot der Zahlungleistungen an das feindliche Ausland und namentlich die Bekämpfung des Nahrungmittelwuchers in Anlehnung und weiterer Ausbildung des in den Paragraphen des Strafgesetzbuchs festgelegten Wucherbegriffes. Die Umgrenzung der Begriffe des übermäßigen Gewinnes, der Marktlage und ihres Verhältnisses zum Marktpreis, des Kettenhandels und der Preistreiberei, die Berücksichtigung der Anlagekosten: da sind große Schwierigkeiten. Als Gegenstück sei eine Bekanntmachung verschiedener Militärbefehlshaber erwähnt, die, obwohl

BIBLIOTEKA W TORUNIU UNIWERSYTECKA

äußerst einschneidender Natur, bisher wenig Beachtung gefunden hat. Sie verbietet im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Paragraph 9b) schlankweg jede Besprechung militärischer Angelegenheiten. Was aber wird wohl heutzutage mehr besprochen als eben solche Angelegenheiten? Wovon leben die Zeitungen, die Stammtische, die Versammlungen und Vorträge? Wer könnte denn stets der Versuchung widerstehen, ein Weniges über die Kriegsziele zu reden? Und Die gehören doch, wie gerichtlich ausgesprochen ist, ganz unbestreitbar zu den militärischen Angelegenheiten, auch wenn man sie vorsichtiger Weise „Friedensziele" nennt. Eben so ist jeder Erfolg unserer Truppen, jede Einberufung oder Beurlaubung, jede Verleihung eines Gefreitenknopfes, ja, jedes Militärkonzert natürlich eine durch und durch militärische Angelegenheit. Soll das Alles nun mit eisigem Stillschweigen übergangen werden? So ist es offenbar nicht gemeint. Die Gerichte haben denn auch schon für eine entsprechende Einschränkung des Wortsinnes gesorgt, so daß man unverfängliche Mittheilungen über militaria machen kann, ohne alsbald die Gefängnißzelle offen zu finden. Militaria non sunt turpia.

Im Ganzen darf man sagen, daß die Erschütterung des Rechtslebens gar nicht so schlimm geworden ist, wie man fürchtete und wie es bei oberflächlichem Hinblicken auf die Fülle sich überstürzender Anordnungen scheinen könnte. Es bleibt auch unter dem Wasserfall noch manch trockenes und geschütztes Plätzchen. Besonders ist anzuerkennen, daß die Militärbefehlshaber von der ihnen verliehenen fast schrankenlosen Macht einen durchaus maßvollen und sachgemäßen Gebrauch gemacht haben. Wir haben kein Säbelregiment, und wo eingegriffen wird, geschieht es nicht ohne erheblichen Grund. Vieles, was jetzt von Krieges wegen seine vorläufige Regelung gefunden hat, könnte gut und gern auch später von Rechtes wegen mit gleicher Kraft, wenn auch größerer Ruhe und Gründlichkeit angefaßt werden. Gewiß: der Jurist (und nicht nur er) wird bei aller Anerkennung der tüchtigen Gesammtleistung hinter der letzten Kriegsnothverordnung, die aufgehoben wird, ein großes Kreuz schlagen. Aber er wird nicht verkennen, daß die erschütternde Krisis alles Bestehenden, die unser Vaterland durchgemacht hat, auch an seinem Rechtsleben nicht vorübergehen konnte und daß sie auch ihm schließlich zur Aufrüttelung, Erfrischung und inneren Erstarkung zu dienen vermag. Die leidige Vielregirerei wird schon wieder aufhören, wenn es erst ohne sie geht; bis dahin thun die von ihr geschaffenen Behörden nach bestem Wissen ihre Pflicht.

Otto Reinhold

Anzeigen.

Schritt für Schritt. Roman von Otto Flake. Verlag S. Fischer.

Dieser Roman kommt mir vor wie ein unbewußter Versuch, zwei grundverschiedene geistige Welten einander zu verschmelzen: in ihm ist romanische Sinnenfeinheit mit germanischer Gedankentiefe und -schwere verbunden. Ein voller Einklang ist nicht entstanden; man stößt auf Stellen, wo federleichtes Geistiges mit hartem Stofflichen peinlich aufeinanderprallen. Aber Das schadet dem Buch nicht; denn das Bedeutende an ihm ist die That, die Entschlossenheit, mit der hier ein denkender Mann den überkommenen Wust von erotischem Ritterthum und sexueller Pfäfferei in den Trödelwinkel wirft. Ein gründlich suchender Germane, dem jede romanische Oberflächlichkeit und Frivolität weltenfern liegt, bekennt sich hier freudig und offen zu dem Grundsatz: „Sinnliche Regsamkeit ist ein Besitz so positiv wie ein anderer; wer sinnenstark ist, hat Etwas vor Sinnenschwachen voraus.“ Otto Flake hat als gedanklich Produktiver ein erotisches Problem herzhaft angepackt, das bisher unter hundert Männern kaum einer als Problem auch nur gesehen hat: die naturwidrige und verderbliche Grundlage, auf der die Normalehe, wie sie im Lauf der Jahrtausende in der gebildeten Gesellschaft sich geformt hat, beruht. In unseren Durchschnittsehen pflegt sich ein wissender, in Dingen der Liebe erfahrener Mann mit einer unberührten, in solchen Dingen ganz unerfahrenen Frau zu verbinden; zwei Individuen, die auf verschiedenen Stufen der erotischen Entwickelung stehen, geben sich dem Wahn hin, ihre harmonische Vereinigung sei ohne Weiteres möglich. Anders ausgedrückt: jede normale Durchschnittsehe trägt den Keim zur Enttäuschung und damit zu innerer Zerrüttung in sich; meist liegts nur am Zufall oder an der Temperamentlosigkeit der Gatten, daß die Tragik ausbleibt. Dieses Problem ist von Flake zwar nicht scharf formulirt, aber tief gefühlt und in geistiger Unabhängigkeit, in Freiheit von „Moralinsäure“, mit offenem Blick für menschliche Größe und Kleinheit betrachtet worden. Es liegt an der unendlichen Spannweite des Gegenstandes, an der grenzenlosen Mannichfaltigkeit der Erscheinungen im Gebiet des Erotischen überhaupt, daß nur einzelne Flächen und Tiefen des Problems in dem Roman durchmessen werden. Doch der Dichter ist auf der Barke seiner germanischen Denkfreudigkeit und Entdeckerlust, mit dem Kompaß seines romanisch feinen erotischen Spürsinns am Ufer eines neuen Welttheils gelandet, wo in Zukunft unserem Wissen um sexualethische Werte wunderbar neuartige, wohlschmeckende und nahrhafte Früchte am Baum der Erkenntniß reifen können. Als die schönste Stelle des Buches habe ich das (im bürgerlichen Sinn höchst unmoralische) Abenteuer des Helden mit der wildfremden Frau empfunden, die mit einer Unbekannten verlebte Nacht, die niemals wiederkehren soll und wo schweigendes Einverständniß nicht der Worte be-

schon in der Ferne erscheint, nach Albert und bei Querrieux mitten über das Schlachtfeld vom dreiundzwanzigsten Dezember 1870.

Albert liegt 29 Kilometer nordöstlich von der Hauptstadt der Picardie in einer Meereshöhe von 50 Metern zwischen ertragreichen Wiesen und Torfmooren an der mehrfach getheilten, 32 Kilometer langen Ancre, die hier einige kleine Fälle bildet; Albert, oder vielmehr, was Albert war; denn seit Ende September 1914 ist das Unheil des Krieges über den Ort gekommen; und abermals tobt jetzt bei ihm der Kampf: in Tagen, wo sich die städtische Verwaltung schon, unverzagt, mit dem Plane des Wiederaufbaues beschäftigte.

Albert hatte 1914 etwa siebentausend Einwohner, war also fast doppelt so groß wie Péronne, von dem es, als dem Hauptorte des Arrondissements, abhängt. Es enthielt eine Reihe von Fabriken (Spinnereien, metallurgischen Werken), deren hochragende Schornsteine sich schon weit her bemerkbar machten, und eine hübsche moderne Kirche im romanisch-byzantinischen Stil mit einem Thurm von 62 Metern, dem weitaus höchsten der Gegend. Die vergoldete Jungfrau auf seiner Spitze hat sich beim Bombardement ganz auf die Seite gelegt, ohne herabzustürzen. Die Mutter Gottes von Brébières im Inneren der Kirche erfreute sich in Zeiten, in denen Wallfahren noch nützlich war, am achten September großen Zuspruchs.

Albert hieß ursprünglich so wie das Wasser, an dem es sich hinstreckt. Der Günstling der Marie von Medicis, Concino Concini, kaufte das Marquisat d'Ancre nach dem Tode Heinrichs des Vierten. Ancraeus nennt ihn daher Gramond, der lateinisch schreibende Historiker der Zeit Ludwigs des Dreizehnten. Zudem ward der ehrgeizige Höfling Gouverneur der Normandie und französischer Marschall, obwohl er niemals im Kampf gestanden hatte. Als er aber Montag, am vierundzwanzigsten April 1617, auf der Louvrebrücke vom Hauptmann der Garde Vitry und dessen Spießgesellen ermordet und als seine Frau, Leonore Galigaï, als Hexe auf dem Grèveplatz enthauptet und verbrannt worden war, gab Ludwig der Dreizehnte Ancre an den Anstifter des Verbrechens, an Karl d'Albert, Herzog von Luynes und seit 1621 Connétable von Frankreich. Das bewirkte die neue Benennung des Ortes, neben der aber die alte Bezeichnung noch ziemlich lange einherging.

Albert hat das Schicksal der Picardie getheilt und an all den Nöthen, die das Land in so großer Zahl erdulden mußte, mehr oder minder Antheil gehabt. Im Krieg zwischen Heinrich dem Zweiten (1547 bis 1559) und Karl dem Fünften (1519 bis 1556), der vergeblich (1552) Metz belagerte, hatte die Stadt, wie Noyon, Nesle, Roye, Chauny und ungezählte Dörfer, von den Truppen der Schwester Karls des Fünften, der Statthalterin der Niederlande, Marie von Ungarn, entsetzlich zu leiden; und auch im Dreißigjährigen Krieg ward sie überaus hart mitgenommen.

Reinickendorf-West. Hans Flemming.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Maximilian Harden in Berlin. — Verlag der Zukunft in Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H. in Berlin.

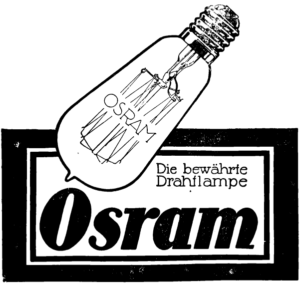
OSRAM
Die bewährte
Drahtlampe
Osram

Einzig in seiner Art
Wagners
Saar-Riesling
Centralverkaufsstelle für Deutschland: Berlin W.30.

Korporation der Kaufmannschaft von Berlin

Handels-Hochschule Berlin

Das amtliche Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen im Winter-Semester 1916/17 nebst Stundenübersicht ist erschienen und kann zum Preise von 30 Pfg durch den Verlag von GEORG REIMER, BERLIN W. 10, oder vom Sekretariat der Handels-Hochschule (Berlin C. 2, Spandauer Straße 1) bezogen werden.

Erste Immatrikulation: Donnerstag, den 26. Oktober. Beginn der Vorlesungen und Uebungen: Montag, den 30. Oktober.

Der Rektor: Eltzbacher.

Dr. Möller's Sanatorium Dresden-Loschwitz. Diätet. Kuren nach Schroth. herrliche Lage. Wirks. heilverf. i. chron. Krankh. Prosp. u. Brosch. frei. Abteilung f. Minderbemittelte: pro Tag 5 Mk.

Sanatorium Bühlau bei Dresden.
Stets geöffnet. Prospekte frei.

Bank für Handel und Industrie

(Darmstädter Bank)

Berlin — Darmstadt

Breslau Düsseldorf Frankfurt a. M. Halle a. S. Hamburg Hannover Leipzig Mainz Mannheim München Nürnberg Stettin Strassburg i. E. Wiesbaden

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Centrale: **Berlin, Schinkelplatz 1-4**

30 Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

Bestellungen
auf die
Einbanddecke
zum 96. Bande der „Zukunft“
(Nr. 40—52. IV. Quartal des XXIV. Jahrgangs),
elegant und dauerhaft in Halbfranz, mit vergoldeter Pressung ꝛc. zum Preise von Mark 1.75 werden von jeder Buchhandlung od. direkt vom Verlag der Zukunft, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 3a entgegengenommen.

Steuerberatung

In all' Ihren **Steuersachen** vertritt und berät Sie fachmännisch

das **Steuerkontor** G. m. b. H.

Berlin SW. 11, Großbeerenstr. 86

Tel.: Amt Lützow 7365

Prospekt „D" frei.

In ersten Häusern erhält man Stellung durch die

Vossische Zeitung

Berlin SW 68, Ullsteinhaus

CASPER'S Kunst=Salon

Kurfürstendamm 233 — Eintritt 50 Pf.

Neu ausgestellt

Corinth	*Hübner*	*Nieuwenkamp*
Dill	*Hoffmann*	*Schenke*
Fürst	*Liebermann*	*und andere*

Abiturienten-Examen

Damen werden schnell und gründlich zum Abiturienten-Examen vorbereitet im

Darmstädter Pädagogium

Verlag von Carl Reissner, Dresden

Soeben erscheint:

Thomas Dingstäde

Roman aus der Zeit vor dem Kriege von

Werner von der Schulenburg

Preis geheftet M. 5,—, gebunden M. 6,—

Eine glänzende, ebenso spannende wie künstlerisch wertvolle Gesellschaftschilderung aus den Jahren der Hamburger Wahlrechtskämpfe 1905/6. Sozialismus, Kapitalismus, Judentum, Künstler und Gelehrte im Kampf um eine große Idee: das ist der Inhalt dieses vor dem Kriege beendigten, wahrhaft prophetischen Buches. Jeder, der sich für die Vorgeschichte des Krieges interessiert, muß dieses packende, künstlerische »Weißbuch« gelesen haben.

SANATORIEN bietet der Anzeigenteil der **ZUKUNFT** Gelegenheit zu wirksamer **Propaganda.**

Kadewe BÜCHER-Angebot

Versand-Abteilung

Restauflagen. Antiquar. Werke

A. Schreiber, Mutterschaft. Ein Sammelwerk f. die Probleme des Weibes als Mutter. Einleit. v. L. Braun. 371 Abbild. Gbd. Ladenpreis 25.00 jetzt **12.50**

A. Schreiber, Das Buch vom Kinde. Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit 887 Seit. Illustr Gebunden Ladenpreis 18.00 . . . . . . jetzt **6.80**

Judentaufen. Von W. Sombart, F. Naumann u. a. Geheftet. Ladenpreis 2.00 . . . . jetzt **95** Pf.

M. Reymond, Jllustrierte Entwicklungsgeschichte der Natur. Mit ca. 500 Abbildung. Sternkarte, Landkarte usw. 726 S. Gebunden. Ladenpreis 3.50 jetzt **1.95**

J. Riem, Jllustrierte Himmelskunde. Eine popul. Astronomie. Reich illustr. 475 Seit. Gbd. Ladenpr. 3.50 jetzt **1.95**

Aus Goethes Prosa. Kleine Dichtungen und Aufsätze. Ausgew. v. Prof. Kinzel. Mit Abbildungen, Beilagen u. 1 Titelgrav. 192 Seit. Gbd. Ladenpr. 2. 5 jetzt **1.25**

R. P. Hearne, Der Luftkrieg. Mit vielen Bildern. Plänen und alten Stichen. 255 Seiten. Ladenpreis 6 00 jetzt **1.25**

Th. Fontane, Havelland. Die Landschaft um Spandau-Potsdam-Brandenburg. Jllustrirte Ausg. Hrsg. von F. v. Zobeltitz. 462 S. Gbd. Ladenpr. 10 00 jetzt **4.85**

O. J. Bierbaum, Stella u. Antonie. Ein Schausp. Ladenpr. 2.00 jetzt **1.65**

— Sonderbare Geschichten. 2 verschiedene Bände. Gebunden. Ladenpreis 4.00 . . . . jetzt **1.65**

H. v. Petersdorff, König Friedr. Wilhelm IV Gebunden. — Ladenpreis 5 50 . . . . jetzt **2.85**

J. Hartmann. Schillers Jugendfreunde Jllustriert. Gebunden. Ladenpreis 5.00 . . . . jetzt **2.85**

Briefwechsel zwischen Schiller und W. von Humboldt Mit Anm. v. A. Leitzmann. Gbd Ladenpr. 8.00 jetzt **2.00**

R. Hessen, Die Prostitution in Deutschl. Geh. Ladenpr. 3.00 jetzt **1.80**

O. E. Hartleben, Logaubüchlein. Geheftet. Ladenpreis 2 50 jetzt **95** Pf.

H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck. 3 Bde. Geb Ladenpr. 26.00 jetzt **6.50** Geheftet, Ladenpreis 21.50 . . . . jetzt **3.90**

Prof. Dr. W. Oels, Der Mensch und das Tierreich. Mit 523 zum Teil farbigen Abbildungen und 36 Tafeln. 470 Seiten. Gebunden Ladenpreis 6.00 jetzt **2.65**

Tolstoi, Graf Leo **Ausgewählte Erzählungen.** 3 Bde. Band 1: Die Kosaken. Familienglück. Band 2/3: Auferstehung. Im Schneesturm. König Assarbaddon. Drei Fragen. Deutsch v. Aug. Scholz. Gebunden. Ladenpreis 3 50 jetzt **1.95**

Die illustrierten Montanusbücher

8 verschiedene Bände, jeder Band geschmackvoll kartoniert

Ladenpreis früher **2.40 M.** jetzt jed. Band **95** Pfennig

Deutschlands Eroberung der Luft. Die Entwicklung deutschen Flugwesens an Hand von 315 Wirklichkeitsaufnahmen. Dargestellt von Ingenieur V. Hackenberger. Geleitwort von Hellm. Hirth.

Belgien sonst und jetzt. Ueber 200 Bilder a. d. Lande zwischen Maas und Schelde nebst einer Einführung von Tony Kellen.

Bismarck. Des eisernen Kanzlers Leben in annähernd 200 Bildern nebst einer Einführung herausgegeben von V. Stein.

Oesterreich-Ungarn im Weltkrieg. Wirklichkeitsaufnahm zusammengestellt von M. Bauer.

Deutschlands Taten zur See. Die deutsche Betätigung zur See von ihren Uranfängen bis zum Weltkrieg. Verfasst und durch 241 Bilder erläutert von Kapitän z. S. a. D. Wittener.

Um Vaterland und Freiheit. Wirklichkeitsaufnahmen aus dem großen Kriege nebst e. Einführung. Herausgegeben von W. Stein. 2 verschiedene Bände.

Deutsche Heerführer in großer Zeit. Ein Buch vom Werden und Wachsen, von Tat und Arbeit unserer Führer in Deutschlands größter Zeit. Gegen 200 Aufnahmen zumeist aus Familienbesitz.

Wir empfehlen unsere jetzt räumlich bedeutend vergrößerte

LEIHBIBLIOTHEK

einer besonderer Beachtung. — Neuerscheinungen in großer Auswahl. Romane. — Wissenschaftliche Werke. Ausländ. Literatur.

Kaufhaus des Westens G. m. b. H.

Berlin W 50 **Tauentzienstraße 21-24**

SAMMLUNG HUGO SCHMEIL, DRESDEN

Versteigerung am 17. Oktober d. Js.

Werke von Böcklin — Corinth — Courbet — Defregger — W. v. Diez
Frölicher — Habermann — Hagemeister — Haider — Hodler — Israels
F. A. v. Kaulbach — A. v. Keller — Kuehl — Leibl — Leipold — Leistikow
Lenbach — M. Liebermann — G. v. Max — Mayr-Graz — Munkacsy
Rousseau — E. Schleich sen. — Schönleber — Schuch — Segantini
Spitzweg — Stadler — F. Stahl — Stuck — H. Thoma — Trübner
Uhde — Walti — E. Zimmermann — Zügel u. a. m.

Leitung: Hugo Helbing, München und Paul Cassirer, Berlin

Vorbesichtigung vom 7.—16. Oktober

Nichtillustrierter Katalog Mk. 1.—. Illustrierter Katalog mit 123 Tafeln Mk. 20.—
Kataloge sowie alle Auskünfte durch die Leitung

GALERIE PAUL CASSIRER, BERLIN W 10

Wildunger Helenenquelle

wird seit Jahrzehnten mit grossem Erfolge zur Haustrinkkur bei Nierengries Gicht, Stein, Eiweiss und anderen Nieren- und Blasenleiden verwandt. Nach den neuesten Forschungen ist sie auch dem Zuckerkranken zur Ersetzung seines täglichen Kalkverlustes an erster Stelle zu empfehlen. — Für angehende Mütter und Kinder in der Entwickelung ist sie für den Knochenaufbau von hoher Bedeutung.

1915 = 9306 Badegäste und 1,800,738 Flaschenversand.

Man verlange neueste Literatur portofrei von den

Fürstl. Wildunger Mineralquellen, Bad Wildungen 4.

Bei **Gicht** nehmt **LITHIONWASSER**
nach Vorschrift des Geheimrats Dr. Jung. — 10 Flaschen Mk. 5,— Nachnahme.
M. Knoll, Magdeburg 1, „Im Raben".

Salzbrunner Oberbrunnen

seit Jahrhunderten
heilbewährt bei Katarrhen, Gicht und Zuckerkrankheit
Versand durch Gustav Strieboll, Bad Salzbrunn i. Schl.

Zur gefl. Beachtung!

Diejenigen Abonnenten, welche die „Zukunft" bei der Post abonnirt haben oder durch Postüberweisung erhalten, wollen sich bei Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer stets an den Briefträger oder die zuständige Bestell-Postanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, schreibe man unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an den

Verlag der Zukunft.
Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 3a.

Alleinige Anzeigen-Annahme der Wochenschrift „Die Zukunft" nur durch Max Kirstein Berlin SW. 68, Markgrafenstr. 59. Fernspr. Amt Zentrum Nr. 10809, 10810.

Insertionspreis für die 1 spaltige Nonpareille-Zeile 1,20 Mk., auf Vorzugseiten 1,80 Mk.